

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckschrift  
Tageblatt Riesa.  
Heraus Nr. 20.  
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtssanitätschaf beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Botschaftskontor  
Dresden 1530.  
Grafschaft  
Riesa Nr. 52.

N 216.

Mittwoch, 14. September 1932, abends.

85. Jahrg.

**Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Ausstellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzerrungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Gründschrift Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 30 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Beste Tarife. Benütziger Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verförderungsseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.**

Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Briefwechsel Hindenburg – Göring.

**Der Reichspräsident weist die Beschuldigungen gegen den Reichskanzler zurück. Göring erkennt Auflösung an, bezeichnet aber die Abstimmung als rechtsgültig und fordert erneut Rücktritt der Reichsregierung.**

II Berlin. Reichstagpräsident Göring hat an den Herrn Reichspräsidenten folgendes Schreiben gerichtet:

„Der Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung hat gemäß Artikel 88 der Reichsverfassung die Unwesenheit des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Reichsministers des Inneren zu seiner heutigen Sitzung verlangt. Der Herr Reichskanzler und der Herr Reichsminister des Inneren haben ihr Erscheinen von Bedingungen abhängig gemacht. Das ist nach dem klaren Wortlaut des Artikels 88 der Reichsverfassung nicht zulässig, wie die Reichsregierung durch ihr Verhalten in den Sitzungen des Ausschusses vom 22. und 25. Juli 1932 anerkannt hat. Der Ausschuss bestellt, dass sich der Herr Reichskanzler und der Herr Reichsminister des Inneren durch ihre Handlungswaffen eine offene Feindseligkeit der Reichsverfassung schuldig gemacht haben.“

Er erwartet, dass der Herr Reichspräsident als der berufene Hüter der Verfassung den Herrn Reichskanzler und den Herrn Reichsminister des Inneren zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten unverzüglich anhalten wird. ges. Göring.“

Der Herr Reichspräsident hat hierauf wie folgt geantwortet:

„Den in Ihrem Schreiben vom heutigen Tage gegen den Herrn Reichskanzler und den Herrn Reichsminister des Inneren erhobenen Vorwurf des Verfassungsbruches weise ich mit Entschiedenheit zurück. Die Fragen, mit denen sich heute der Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung befasst hat, wären nie entstanden, wenn Sie, wie es die Reichsverfassung vorschreibt, dem Herrn Reichskanzler das Wort zur Verlesung meiner Auflösungsverordnung erteilt oder zum mindesten logisch nach Ausstellung dieser Verordnung die Sitzung des Reichstages geschlossen hätten. Sobald Sie, Herr Reichstagpräsident, und der Ausschuss diese unanfechtbare Reichslage ausdrücklich anerkennen würden, wie die Reichsregierung bereits erklärt hat, einem Erledigen des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Reichsministers des Inneren vor dem Ausschuss nichts mehr im Wege stehen. ges. v. Hindenburg.“

II Berlin. Diesem Briefe war, wie das Nachr.-Büro des BDA erfuhr, die oben verfasste kurze Mitteilung des Vorsitzenden des Überwachungsausschusses des Reichstages vorangegangen. Auf diese ohne Höflichkeitstformeln ergangene Mitteilung hatte Reichspräsident v. Hindenburg nur kurz geantwortet.

Die Antwort des Reichspräsidenten hat sich mit dem ausführlichen Brief Görings getrennt. Reichstagpräsident Göring hat dann nach dem Eingang des Schreibens von Hindenburg noch einmal einen Brief an den Reichspräsidenten gerichtet, in welchem er diesen Sachverhalt klarzustellen versucht und dem Reichspräsidenten mitteilt, dass er dessen Antwort an den Vorsitzenden des Überwachungsausschusses weitergeleitet habe.

Der Vorsitzende des Überwachungsausschusses, Abg. Löbe (Soz.), hat daraufhin sofort diesen Ausschuss für Mittwoch nachmittag 8 Uhr zur Beratung des Briefwechsels zwischen Göring und von Hindenburg einberufen.

II Berlin. Zu dem Schreiben des Reichstagpräsidenten Göring an den Reichspräsidenten, in dem, wie gemeldet wurde, die üblichen Höflichkeitstformeln fehlen, teilte die Pressestelle der NSDAP mit, Reichstagpräsident Göring stelle auf dem Standpunkt, dass das erwähnte Schreiben kein Brief des Reichstagpräsidenten Göring sei, sondern dass es sich um einen amtlichen Bericht eines Reichstagsausschusses handele, den er als Reichstagpräsident öffentlich gemacht mit seiner Unterschrift habe. In amtlichen Berichten der Ausschüsse sei es aber üblich, jede Höflichkeitstformel fortzulassen. \*

### Der Brief des Reichstagpräsidenten Göring an den Reichspräsidenten.

II Berlin. Reichstagpräsident Göring hat am Dienstag abend an Reichspräsident von Hindenburg ein Schreiben gerichtet, in dem es heißt:

„Hochzuverehrender Herr Reichspräsident!

Euer Exzellenz!

Der Reichstag gibt seiner Erwartung hiermit Ausdruck, dass Sie, Herr Reichspräsident, entsprechend den Vorberichten der Reichsverfassung die von der Abstimmung des Reichstags betroffene Notverordnung unverzüglich außer Kraft setzen werden. Die selbstverständliche Folge des Annahme des Wiederwahlbeschlusses wird der unverzügliche Rücktritt der Regierung Papen sein, da eine Regierung, die zu 95 Prozent das deutsche Volk gegen sich hat, weder weiter die Politik im Innern bestimmen, noch Deutschland in der

jenigen schwierigen Lage dem Ausland gegenüber vertreten kann. Nach beiden Seiten hin steht der Regierung Papen jegliche Legitimation des deutschen Volkes; besonders im Hinblick auf die derzeit schwierigen Verhandlungen mit dem Ausland würde eine Regierung, die fast von dem gesamten deutschen Volk durch Misstrauen abgelehnt wird, eine unmögliche Verhandlungssituation besitzen. Dem deutschen Volk muss daraus schwere Schädigung erwachsen. Der Brief liberalisiert dann ausführlich den Sitzungsverlauf und führt fort:

„Ich stelle auch Euer Exzellenz gegenüber ausdrücklich fest (vergleiche amliches Stenogramm), dass ich bereits den Beginn der Abstimmung erklärt hatte, als der Herr Reichskanzler den ersten Bericht machte, sich zum Wort zu melden. Bisher sind noch niemals und in seinem Parlamente der Welt während einer Abstimmung Wortmeldungen erteilt worden. Letzteres ist technisch auch nicht möglich. Die Abstimmung bildet ein Ganzes; sie stellt einen einzigen Vorgang dar. Mit dem Beginn der Abstimmung ist auch das Ergebnis derselben festgelegt. Ich betone in diesem Zusammenhang, dass auch die Deutschnationale Volkspartei diesen meinen Standpunkt dadurch anerkannte, dass sie sich sowohl an der Abstimmung beteiligte und das Ergebnis derselben mit anhörte, als auch durch den deutschnationalen Schriftführer an der Abstimmungsergebnis mit beteiligt hat. Nachdem ich das Ergebnis der Abstimmung bekanntgegeben hatte, ergriff ich sofort das Schriftstück und erkannte nun erst, dass es sich um das Auflösungsdefizit handelte, welches ich darauf zur Verlesung brachte.“

Hilftesthet demnach, erfasst, dass somit der Abstimmungsakt vor der Auflösung des Reichstages stattgefunden hat; zweitens, dass das Ergebnis dieser Abstimmung zu recht besteht; drittens, dass nach der Reichsverfassung die betreffenden Notverordnungen außer Kraft zu setzen sind; viertens, dass die Regierung Papen mit einer vernichtenden Mehrheit vom deutschen Volke durch seine erwählte Vertretung gestürzt worden ist.

Göring gibt dann zu, dass formal der Reichstag im Augenblick nach der Abstimmung aufgelöst worden sei. Er fügt hinzu:

„Gegen die Begründung dieser Auflösungsorder muss ich jedoch als Präsident der deutschen Volksvertretung Verwahrung einlegen. Gewiss ist es in das Ermeß des Herrn Reichspräsidenten gestellt, den Reichstag aufzulösen, jedoch niemals aus dem gleichen Anlass. Tatsächlich ist jedoch der Reichstag bereits am 4. Juni 1932 aufgelöst worden mit dem tatsächlichen Sinne, dass die damalige Regierung Papen nicht das Vertrauen der deutschen Volksvertretung gefunden hätte. Tatsächlich ist auch der neue Reichstag aufgelöst worden, weil die Regierung Papen wiederum kein Vertrauen gefunden hätte.“

Nachdem bekanntgeworden war, dass eine Abstimmung stattfinden sollte, hat der Herr Reichskanzler, wie ich später erfuhr, bei seinem Eintritt in den Reichstag offenbar und in einer für den Reichstag verlegenden Form mit der Roten Mappe gegen die Diplomatenlage hinaufgewinkt. Vor allem aber werden diese Zusammenhänge bestätigt durch den Wortlaut der Auflösungsorder selbst. Es sollte also von vornherein die Abstimmung unmöglich gemacht werden. Die Aufhebung einer Notverordnung gehört zu den verfassungsmäßigen Rechten des Reichstages, und zwar ist dem Reichstag hier das Recht der Aufhebung eingeräumt worden als Regulativ gegenüber einer Regierung, die sich annehmen sollte, willkürliche Anordnungen und Bestimmungen auf dem Wege von Notverordnungen zu erlassen, um somit Verfassung und Volkssohne jederzeit zu garantieren. Wenn nun ein Reichstag jedesmal aufgelöst werden soll, weil Gefahr besteht, dass er ein durch die Verfassung gegebener Recht, ja eine durch die Verfassung auferlegte Pflicht im Interesse des Volkes ausübt, so bedeutet dies eine dem Sinn der Verfassung widersprechende Handlung.

Der Gedanke der Volksverantwortlichkeit, so heißt es weiter in dem Brief, und des ersten Grundlauges unserer Verfassung „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“, würde durch eine solche Haltung verletzt. Ich sehe mich deshalb verpflichtet, hochverehrter Herr Reichspräsident, gegen die Verordnung des Auflösungsabkrets vor dem ganzen deutschen Volke leidenschaftlich Protest einzulegen.“

Der Reichstagpräsident weist dann darauf hin, dass der Reichstag später gewählt worden sei, als der Reichspräsident, und dass auch die Wahl des Reichspräsidenten mit Hilfe der Partei bewerkstelligt sei. Die politische Willensbildung der Nation könne sich verfassungsmäßig nur durch Parteien dokumentieren. Solle man die politischen Parteien restlos ausschalten oder vernichten, so schalte man praktisch den Volkswillen selbst aus und wende sich damit gegen Geist und Sinn der deutschen Reichsverfassung.

„Ich darf Sie versichern, hochverehrter Herr Reichspräsident, dass das deutsche Volk sich zur Zeit in einem Zustand namenloser Unruhe und Empörung befindet, weil

dieses Volk empfindet, dass seine in der Verfassung niedergelegten Grundrechte in Gefahr sind. Das Volk kann und wird es nicht verstehen, dass es weiterhin regiert werden soll von einer Anzahl von Männern, die leben durch den Reichstag bestätigt wurde, doch sie sich auf keinerlei Vertrauen des Volkes berufen können. So wertvoll die Autorität Euer Exzellenz sein mag, so darf nicht übersehen werden, dass das Vertrauen des Reichspräsidenten zur jeweiligen Regierung keine Ergänzung finden muss in dem Vertrauen des deutschen Volkes.“ Er, der Reichstagpräsident, würde daher der berechtigten Hoffnung Ausdruck verleihen, dass der Reichspräsident der Regierung ebenfalls sein Vertrauen entziehe.

Mit der Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung habe ich die Ehre zu sein Euer Exzellenz ergebenster ges. Göring, Reichstagpräsident.“ \*

### Die Antwort auf das Schreiben des Reichstagpräsidenten.

„Die gefassten Beschlüsse sind verfassungswidrig und somit gegenständlos“.

Berlin. (Funkspruch) Das geirrite Schreiben des Herrn Präsidenten des Reichstages an den Herrn Reichspräsidenten ist durch den Staatssekretär des Reichspräsidenten mit folgendem Brief beantwortet worden:

„Sehr geehrter Herr Reichstagpräsident! Der Herr Reichspräsident hat mich beauftragt, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 18. September 1932 zu bestätigen. Unter Hinweis auf mein gestern an Sie gerichtetes persönliches Schreiben lädt Ihnen der Herr Reichspräsident mitteilen, dass die nach Übergabe der Auflösungsverordnung vom Reichstag noch gefassten Beschlüsse verfassungswidrig und somit gegenständlos sind. Der Herr Reichspräsident beabsichtigt daher nicht, aus diesen Beschlüssen Folgerungen zu ziehen.“

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung bin ich Ihr ergebener ges. Dr. Meißner.“ \*

### Zwei Briefe des Reichstagpräsidenten an den Reichskanzler.

bd. Berlin. Reichstagpräsident Göring hat an den Reichskanzler v. Papen am Dienstag nachmittag zwei Schreiben gerichtet.

Das erste lautet: Sehr geehrter Herr Reichskanzler! Den Vorwurf des Verfassungsbruches, den Sie mir in Ihrem geirritten Briefe gemacht haben, muß ich aufdringlich zurückweisen. Ich stelle ausdrücklich fest, dass ich bereits die Abstimmung eröffnet hatte, als Sie sich zum Worte meldeten. Ich bin der Auffassung, dass während einer Abstimmung die eine unteilbare Handlung bedeutet, überhaupt keine Worterteilung gegeben werden darf. Dies beweist die bisherige Praxis aller Parlemente. Ich war also gesungen, zunächst die Abstimmungsabhandlung abrollen zu lassen. Die Auflösung des Reichstages war daher nach meiner Auffassung erst nach der Abstimmung wirksam. Ich bitte Sie daher, den Vorwurf des Verfassungsbruches zurückzunehmen, da die Voraussetzungen für eine solch schwere Ehrenkrönung nicht gegeben sind.

Das zweite Schreiben hat folgenden Wortlaut: Sehr geehrter Herr Reichskanzler! Nachdem ich mich überzeugt habe, dass auch Minister, denen der Reichstag das Vertrauen entzogen hat, zur Gegenzeichnung eines Auflösungsabkrets berechtigt sind, habe ich meine Auffassung bereits gestern abend dahin korrigiert, dass der Reichstag formal-juristisch zu Recht aufgelöst ist und daher weitere Sitzungen oder Handlungen mit Annahme der in der Verfassung vorgelesenen Ausschüsse nicht stattfinden werden.

### Um die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit.

Berlin. (Funkspruch) Der Reichsarbeitsminister hat zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 Vorschriften vorbereitet, die voraussichtlich am 15. September bekanntgegeben werden. Da diese Vorschriften für die Berechnung der Arbeitnehmerzahl und der Höhe der zulässigen Unterbrechungen der Tarifhöhe von wesentlicher Bedeutung sind, wird es notwendig sein, dass die Betriebe vor weiteren Schritten den Erlass der Durchführungsvorschriften abwarten.